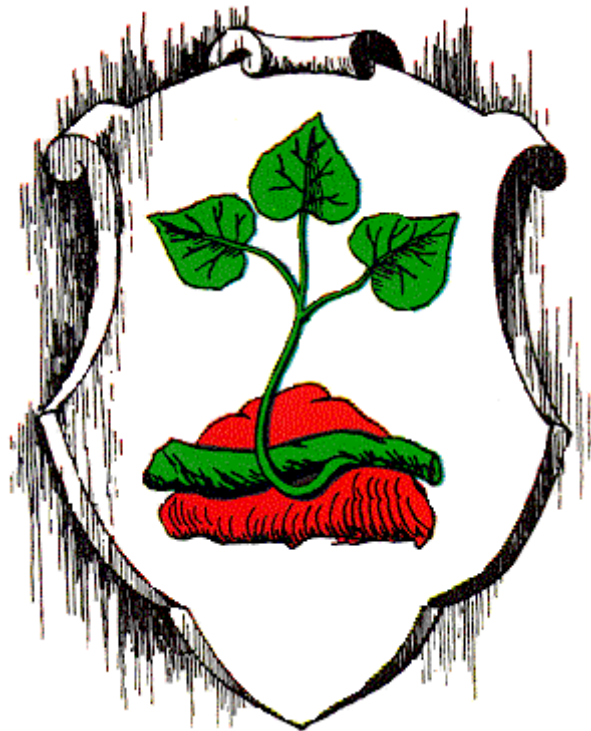


**Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme der
Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt Rotenburg a. d. Fulda
in der Fassung der 6. Änderung
vom 18.02.2022**



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der Fassung der 6. Änderung vom 18.02.2022.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihren Sitzungen am 02. März 2017, 07.06.2018, 16.08.2018, 30.01.2020, 04.02.2021, 22.07.2021, und 17.02.2022 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen (in der Fassung der 6. Änderung).

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda haben die Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß § 16 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in Verbindung mit den §§ 2 – 4 dieser Satzung Kostenbeiträge zu entrichten.
 - (2) Leben Erziehungsberechtigte, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach der aktuellen Fassung des Bundeskindergeldgesetzes oder nach der aktuellen Fassung des Einkommenssteuergesetzes erhält oder bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
 - (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
 - (4) Die Kostenbeiträge gemäß §§ 2 – 4 dieser Satzung für die Inanspruchnahme der mit den Erziehungsberechtigten vorab vertraglich festgelegten Betreuungszeit sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, auch wenn das Kind nur einen Teil des Monats die Tageseinrichtung für Kinder besucht hat. Die Ausführungen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung sind ebenfalls zu beachten. Außerhalb der Regel des § 3 Abs. 3 gibt es keine Möglichkeit der Rückerstattung der Kostenbeiträge.
 - (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung für Kinder kostendeckend erhoben. Näheres regeln die §§ 5 – 6 dieser Satzung.
- In den Tageseinrichtungen für Kinder des kommunalen Trägers Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird

- a) eine **Halbtagsbetreuung** (Mo – Fr: 06:30 – 12:30 Uhr),
 - b) eine **Zweidrittel-Betreuung** (Mo – Fr: 06:30 – 14:30 Uhr) oder
 - c) eine **Ganztagsbetreuung** (Mo – Do: 06:30 – 17:30 Uhr und Fr: 06:30 – 14:30 Uhr) angeboten.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsangeboten nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur zu Beginn eines Kindergartenjahres oder zum 01.02. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 2 Betreuungszeit und Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge der unterschiedlichen Betreuungsangebote der Tageseinrichtungen für Kinder des kommunalen Trägers Stadt Rotenburg a. d. Fulda nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung werden in folgender Höhe erhoben:

bei einer Halbtagsbetreuung (Mo – Fr: 06:30 – 12:30 Uhr)	- U3-Betreuung (Krippe 1-3 Jahre)	60,00 EUR
	(Krippe ab 3 Jahre)	0,00 EUR
	- Ü3-Betreuung (Kita 2-3 Jahre AÜG*)	60,00 EUR
	(Kita 3-6 Jahre)	0,00 EUR
bei einer Zweidrittelbetreuung (Mo – Fr: 06:30 – 14:30 Uhr)	- U3-Betreuung (Krippe 1-3 Jahre)	85,00 EUR
	(Krippe ab 3 Jahre)	15,00 EUR
	- Ü3-Betreuung (Kita 2-3 Jahre AÜG*)	85,00 EUR
	(Kita 3-6 Jahre)	15,00 EUR
bei einer Ganztagsbetreuung (Mo-Do: 06:30 – 17:30 Uhr und Fr: 06:30 – 14:30 Uhr)	- U3-Betreuung (Krippe 1-3 Jahre)	125,00 EUR
	(Krippe ab 3 Jahre)	32,00 EUR
	- Ü3-Betreuung (Kita 2-3 Jahre AÜG*)	125,00 EUR
	(Kita 3-6 Jahre)	32,00 EUR

*AÜG=Altersübergreifende Gruppe

- (2) In familiären oder beruflich begründeten Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte für ihre betreuten Kinder außerhalb der mit ihnen vertraglich festgelegten Betreuungszeit nach Absprache mit der Kita-Leitung Betreuungsstunden nachmittags zusätzlich hinzukaufen. Die Zukaufmöglichkeit ist aufgrund ihres Ausnahmestatus monatlich auf maximal 4x begrenzt und gilt nur für die vertraglich vorgesehene Tageseinrichtung für Kinder. Unabhängig vom zeitlichen Umfang der zusätzlichen Nachmittagsbetreuung sind hierfür 5,00 EUR zu entrichten. Im Falle der Inanspruchnahme einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung durch ansonsten halbtagsbetreute Kinder ist die Teilnahme dieser Kinder an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Kosten für die Mittagsverpflegung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung sind durch die Erziehungsberechtigten ebenfalls nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 zu entrichten.
- (3) Werden vertraglich gebuchte Zeiten der gewählten Betreuungsform zweimal im Monat mehr als 10 Minuten überzogen, wird ab der dritten Überziehung pro angefangene Stunde ein Beitrag von 16,00 EUR nachberechnet. Die Vorschriften des § 6 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich vertraglich vereinbart ist.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich vertraglich vereinbart wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung

§ 3 a

Einschränkung des Betreuungsangebotes

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben), die ihren Hauptwohnsitz in Rotenburg a. d. Fulda haben, zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, so ermäßigt sich der für das zweite und jedes weitere Kind nach dieser Kostenbeitragssatzung zu entrichtende Beitrag um 50 %. Dies gilt für den jeweils niedrigeren

zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff. dieser Satzung ergibt.

§ 5

Verpflegungsentgelt und sonstige Entgelte

- (1) Die Mittagsverpflegung eines Kindes kann nur im Rahmen der Anmeldung zu einer 2/3- oder Ganztagsbetreuung erfolgen; die Teilnahme ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 HKJGB verpflichtend. Lediglich bei Krankheit, Urlaub oder Abholung des Kindes bis 12:30 Uhr entfällt an diesen Tagen die Zahlung des Verpflegungsentgelts, wenn das Kind bis spätestens 09:00 Uhr von der Mittagsverpflegung durch einen Erziehungsberechtigten abgemeldet wurde. § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Halbtags angemeldete Krippenkinder (1 - 3-jährige Kinder) können auf Wunsch der Eltern an der Mittagsverpflegung teilnehmen. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für die in den Tageseinrichtungen Schatzkiste, Abenteuerland und Pfiffikus für Kinder angebotene Mittagsverpflegung beträgt pro Essen 3,00 EUR. In den Tageseinrichtungen Kleine Strandpiraten, Villa Sonnenschein und St. Georg können je nach Lieferanten von den Trägern der Kitas unterschiedliche Verpflegungsentgelte festgelegt werden.
- (3) Neben dem Verpflegungsentgelt werden folgende sonstige Entgelte erhoben, die nicht in den Kostenbeiträgen nach § 2 dieser Satzung enthalten sind:

a) Portfolio-Geld = 8,00 EUR pro Kitajahr, fällig zum 01.10. eines jeden Jahres

Portfolio beschreibt die pädagogische Form des Bildungsverlaufes eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder und enthält eine Kombination aus Bild – und Schriftdokumenten. Neben Bilder, Fotos, Basteleien und Lieder werden auch besondere und wichtige Ereignisse bzw. Erlebnisse in einem Portfolio-Ordner gesammelt und am Ende der Kita-Zeit den Erziehungsberechtigten übergeben. Mit dem Portfolio-Geld werden die hierfür notwendigen Utensilien beschafft.

b) Getränkegeld = Halbtagsbetreuung 24,00 EUR pro Kitajahr, 2/3- bzw. Ganztagsbetreuung 36,00 EUR pro Kitajahr, fällig zum 01.10. eines jeden Jahres

Das Getränkegeld ist neben dem Verpflegungsentgelt der Mittagsverpflegung zu zahlen. Der zu zahlende Betrag unterliegt einer Staffelung abhängig von der Betreuungsform. Unterschieden wird zwischen Halbtagsbetreuung und Zweidrittel-/Ganztagsbetreuung.

c) Weitere einrichtungsspezifische Entgelte (z. B. Frühstücksgeld, Nachmittags-Snack)

Diese sonstigen Entgelte werden trägerspezifisch in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda per Barzahlung beglichen. Aus Gründen der Kassensicherheit und Verbesserung der Arbeitsabläufe in den Tageseinrichtungen werden diese sonstigen Entgelte zukünftig über den bargeldlosen Zahlungsverkehr zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgewickelt. Lediglich kurzweilige und einmalige Entgelte (z. B. Foto-Geld, Ausflugsfahrten, Sommerfest, usw.) werden mittels Barzahlung jeweils in den Tageseinrichtungen entrichtet.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht zu Beginn des Monats mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren

Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. § 17 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda findet entsprechende Anwendung.

- (2) Der Kostenbeitrag ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt bei einer 2/3- oder Ganztagsbetreuung wird in einer Summe für den abgelaufenen Monat festgesetzt und ist ebenfalls bis zum 1. des nächsten Monats fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Die genehmigte Kostenübernahme ist durch die Erziehungsberechtigten dem Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in geeigneter Form nachzuweisen.
- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (7) Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

§ 7 Datenspeicherung

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge, Verpflegungs- und sonstigen Entgelten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name, Vorname(n) und Staatsangehörigkeit des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - b) Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 - c) Geburtsdatum des Kindes
 - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rotenburg a. d. Fulda besuchen
 - e) Kommunikationsdaten der Erziehungsberechtigten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
 - f) Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Rotenburg a. d. Fulda, 18.02.2022


Grunwald
Bürgermeister